

G. m. b. H. Wenn der von den Revisoren erstattete Bericht vorliegt und inhaltlich und ausweislich desselben gegen die Bewertung nichts zu beanstanden ist, so kann der Registerrichter die Eintragung nicht ablehnen, dies auch dann nicht, wenn er der Meinung ist, die Gründer hätten zum Zwecke der Ersparung von Steuern den Sachwert weit unter dem wirklichen Wert angegeben. Bei der G. m. b. H. ist nun nicht einmal eine Prüfung der Sacheinlagen und der über sie gemachten Wertangaben durch Revisoren vorgeschrieben; noch mehr, auch die Gründer sind nicht zu einer Prüfung der Wertangabe verpflichtet, um so weniger kann davon die Rede sein, daß der Registerrichter die Eintragung wegen der Bewertung der Sacheinlagen beanstanden könne. Neuestens ist aber vereinzelt zu konstatieren gewesen, daß der Registerrichter sich berechtigt glaubte, an diesem Punkte Anstand nehmen zu dürfen und die Eintragung wenigstens solange auszusetzen, bis das zuständige Finanzamt sich zu der Sache geäußert hatte. Hiervon kann keine Rede sein. Ist nach Obigem die Bewertung der Sacheinlage dem Prüfungsrecht des Registerrichters vollkommen entzogen, so kann auch unter dem Gesichtspunkt der Bezahlung der Kapitalverkehrssteuer ihm eine solche nicht zuerkannt werden. Es ist Sache des Finanzamts, über die richtige Entrichtung der Kapitalverkehrssteuer zu wachen, es kann zu diesem Behufe die Angaben der Gründer über den Wert beanstanden und eine Erhöhung verlangen, was ja bekanntlich oft geschieht, aber der Registerrichter kann dieserhalb die formell in Ordnung gehende Anmeldung weder beanstanden noch zurückweisen, sondern er muß derselben entsprechen, und es ist von größter Wichtigkeit, daß in allen Fällen seitens der Interessenten diese Ansicht mit aller Energie vertreten und mittelst der gegebenen Rechtsmittel auch durchgesetzt wird; ein Zweifel, daß im Beschwerdeverfahren die etwa vorhandene gegenteilige Meinung des Registerrichters abgelehnt wird, besteht nicht. Es ist nun, teilweise im Zusammenhang mit Vorstehendem, mehrfach zu konstatieren gewesen, daß bei der Eintragung von Verlags- und Buchhandlungen als G. m. b. H. sich Zweifel darüber geltend machten, ob das als Sacheinbringen bezeichnete Objekt hierfür geeignet sei? So beispielsweise, wenn das Verlagsrecht bezüglich eines noch nicht fertiggestellten Werkes eingebracht wurde, ferner bei dem Einbringen einer besonderen Ausstattung, die aber nicht Gegenstand eines gewerblichen Schutzrechts war, ferner bezüglich des nicht auf einem besonderen Vertragsrecht beruhenden »Rechts« auf Herstellung und Verbreitung einer Tageszeitung usw. Daß Rechte als Sacheinlage angesehen werden können, ist unbestreitbar, jedoch muß die Forderung aufgestellt werden, daß sie so beschaffen sind, daß sie als Aktiva angesehen und übertragen werden können, so mit Recht die Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Juli 1912 in der von dem Reichsjustizamt veröffentlichten Sammlung von Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 12, S. 59. In einem späteren Urteil vom 14. März 1913, das sich mit der Frage befaßt, ob Inseratenvertretungen zur Einbringung als Sacheinlage geeignet sind, sagt das Gericht: »Es muß sich um einen verkehrsfähigen, übertragbaren Gegenstand von wirtschaftlicher Bedeutung handeln. Daß Inseratenvertretungen diesem Erfordernis nicht entsprechen, ist allgemein nicht zu sagen. Die damit bezeichneten Beziehungen zu Zeitschriften können nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Tragweite sehr verschieden sein; ob die Vertretung eine bloße Erwerbsmöglichkeit oder einen schon gegenwärtigen Vermögenswert darstellt, ob sie übertragbar ist, läßt sich nur nach den Vereinbarungen im Einzelfall beurteilen«. Das steht im Einklang mit der Stellung anderer Gerichte, welche die Generalvertretung als eine einbringungsfähige Sacheinlage angesehen haben. Daß ein Verlagsrecht ein Aktiva, also einen Vermögenswert darstellt, bedarf keiner Ausführung, und der Umstand, daß der Verleger bei einem Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen kann, Verl.-Gef. § 28, ändert an sich an dieser Qualifikation nichts. Wird aus einem Verlagsgeschäft eine G. m. b. H. gebildet, so bilden also die zu diesem gehörigen Verlagsrechte auch für die noch nicht fertiggestellten Werke einlagfähige und einbringungsfähige Aktiva. Es ist möglich, eine G. m. b. H. lediglich mit Rücksicht auf den Verlag eines Werkes zu errichten, auch hierbei handelt es sich um einen Vermögenswert, bei welchem allerdings die in § 28 Verl.-Gef.

enthaltenen Bestimmungen wegen der Übertragbarkeit beachtet werden müssen. Unbedenklich ist auch, die in einem Geschäft übliche und bei dem Publikum bekannte und beliebte Art und Weise der Ausstattung bestimmter Bücher als einlagfähige Sachwerte anzusehen, wenn sie Gegenstände eines besonderen Schutzrechts sind, aber vielfach auch ohne das Bestehen eines solchen, weil die Nachahmung der eigentümlichen Ausstattung den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Wenn ein Verlagsgeschäft eine »Theaterzeitung« herausgibt, ohne mit dem betreffenden Theater in vertraglichen Beziehungen zu stehen, auf denen die Herausgabe beruht, so kann trotzdem die Herausgabe der Zeitung als ein einlagfähiger Vermögenswert angesehen werden, der Herausgabe einer zweiten Theaterzeitung ließe sich ohne weiteres auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb entgegenzusetzen. Hieraus ergibt sich, daß im Buchhandel ebenso wie in andern Handelszweigen bei der Prüfung der Frage, ob ein Vermögenswert und somit ein einlagfähiges Aktiva vorhanden ist, nicht nach formalistischen Anschauungen, sondern im Anschluß an die wirtschaftlichen Verhältnisse vorgegangen werden muß; maßgebend ist immer die Feststellung, daß nicht lediglich eine Erwerbsmöglichkeit vorliegt, sondern ein schon gegenwärtiger Vermögenswert, wobei es aber gleichgültig erscheint, ob dieser ein großer oder kleiner ist. Das Verlagsrecht ist ein gegenwärtiger Vermögenswert, der Titel an einer bestehenden Zeitung, Zeitschrift nicht minder, dagegen könnte in dem Plan zur Herausgabe einer neuen Buchserie oder eines neuen Werkes nur eine Erwerbsmöglichkeit, nicht ein schon gegenwärtiger Vermögenswert gesehen werden. Wenn eine G. m. b. H. unter der Bezeichnung »Novana, Sammlung von Darstellungen über den Weltkrieg« errichtet werden soll, so kann natürlich der fertige Plan für die Veröffentlichung der einzelnen Darstellungen nicht als Sacheinlage behandelt werden, mag er auch bis in die kleinsten Einzelheiten ausgearbeitet sein. Je schärfer man nach Obigem ein Recht des Registerrichters zur Prüfung des Wertes der Sacheinlage ablehnt und ablehnen muß, um so mehr muß andererseits das Recht desselben betont werden, daß nicht auf die Stammeinlagen »Einbringen« geleistet werden, die in Wirklichkeit keine sind, und auch bei Gründungen bzw. Umgründungen im Gebiete des Buchhandels ist es erforderlich, hierauf zu achten, obwohl ja in der Hauptsache bisher nur solche Gründungen mit Sacheinlagen zu verzeichnen gewesen sind, denen in Wirklichkeit diese Qualifikation auch zukommt; die Solidität des Buchhandels bürgt ja auch dafür, daß nur ausnahmsweise versucht wird, Erwartungen, Aussichten und Ähnliches unter dem Begriff der Sacheinlagen zur Bezahlung von Stammeinlagen zu verwenden und so eine Gesellschaft auf nichts aufzubauen.

Ferienbücher-Almanach. Ein Reiseführer durch die Bücherwelt. (Gratis-Ausgabe.) Herausgegeben im Verein mit den führenden Verlagen Deutschlands. Sommer 1923. (Etwa 200 S.) gr. 8°. — Preisverzeichnis (10 S.) 4°. Wien-Leipzig, Literaria-Verlag.

Anlässlich der Ferien- und Urlaubszeit ist ein eigenartiges Bücherverzeichnis erschienen, das infolge der überaus geschickten Zusammenstellung und erstklassigen Ausstattung ein hervorragendes Werbemittel darstellt, auch in der wenig lebhaften Geschäftszeit zum Bücherkaufen anzulocken und anzuregen. In der äußeren Aufmachung erinnert dieser Ferienbücher-Almanach u. a. stark an den gemeinsamen Weihnachtskatalog »Das Buch des Jahres«, der von der »Vereinigten Verlegergruppe« mehrmals — zuletzt im Herbst vorigen Jahres — herausgegeben und verteilt wurde. Wie dort, so sind auch in dem nun vorliegenden Ferienbücher-Almanach in vorbildlicher Weise Verlagsprospekte einer großen Anzahl bedeutender Verlagsbuchhandlungen Deutschlands in einem wirksamen Umschlag vereinigt und als handliches Sammelverzeichnis auf den Büchermarkt gebracht worden. Etwa dreißig verschiedene reichsdeutsche Verleger sind mit zum Teil auf die Ferienzeit abgestimmten und sehr gediegen ausgestatteten Verlagsprospekten vertreten, die durch geschickte Sahanordnung und teilweise reichen Bilder Schmuck anziehend wirken. Außerdem finden sich neben anderen Wiener Firmen gut durchdachte Anzeigen des Literaria-Verlags in Wien, der als Herausgeber die Zusammenstellung gut durchgeführt hat. E. Schönrod.